



*Verband der bayerischen Lehr- und Beratungskräfte*

*Ernährung, Ländlicher Raum, Agrarwirtschaft e.V.*

www.vela-bayern.de · info@vela-bayern.de

# Einladung zur Mitgliederversammlung

**am Montag, 24. Juni 2019**

**um 9:30 Uhr**

im Landgasthof Vogelsang

Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. „Integration der Landwirtschaftsverwaltung in die Regierungen“  
Regierungspräsident Rainer Haselbeck, Regierung von Niederbayern
3. Bericht der Vorsitzenden, Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
5. Grußworte
6. Satzungsänderung 2018
7. Organisatorisches
8. Verabschiedung von Alfons Luger als Vertreter der Ruhestandsbeamten

VR-Bank Erding eG, IBAN: DE40 7016 9605 0000 8214 70

*1. Vorsitzende* Monika Deubzer  
AELF Landau a.d.Isar  
Anton-Kreiner-Str. 1 - 94405 Landau a.d.Isar  
Tel. 09951 693-500  
Email: monika.deubzer@aelf-ln-bayern.de

*Geschäftsführerin* Nelli Asensio  
Von-Hohenhausen-Str. 29 - 84036 Landshut  
Tel. 0871 1421219  
Email: info@vela-bayern.de

## Inhalt

Berichte aus den Bezirken .....	2	Versicherungsschutz bei Unterschreitung der Ruhezeit..	11
Bezirksversammlung Oberpfalz.....	2	Anrechnung von Renten auf die Beamtenversorgung ..	12
Stabübergabe in Schwaben .....	2	58. IALB-Tagung 2019 in Salzburg .....	12
Vorankündigung fränkische Bezirksversammlung .....	3	Personalnachrichten .....	13
Bezirksverband Niederbayern.....	3	Die sieben neuen Bereichsleiter an den Bezirksregierungen.....	13
Bezirksverband Oberbayern.....	3	Abordnungen.....	13
In eigener Sache.....	4	Versetzungen .....	13
Hinweise zur Lehrermehrarbeit: Bekanntmachung des StMELF von 2012 .....	4	Beförderungen.....	13
VELA-Vorstand bei Amtschef Hubert Bittlmayer am 11.03.2019 .....	4	Ruhestandeintritt .....	13
Informationsreihe Beruf und Familie: Mutterschutz .....	6	Der Verband gratuliert seinen Jubilaren .....	14
Geschäftsausschuss, 29. - 30. März 2019 in Schwarzenau .....	9	Der Verband trauert um seine Verstorbenen .....	15
		Nachruf.....	15
		Anreise Weichering .....	16

## Berichte aus den Bezirken

### Bezirksversammlung Oberpfalz

Die Bezirksversammlung Oberpfalz findet in diesem Jahr am Freitag, 27. September 2019 statt. Die Veranstaltung wird diesmal turnusgemäß im Landkreis Neumarkt durchgeführt, und zwar auf dem Hof der Familie Deß, Richthof 5, 92342 Freystadt. Eine detailliertere Einladung mit Tagesordnung und Anfahrtsskizze geht im Juni/Juli an die aktiven Mitglieder per Email und die Pensionisten in schriftlicher Form. Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Wolfgang Keck

### Stabübergabe in Schwaben

Die ehemaligen Bezirksvorstände Aloisia Ott (Hauswirtschaft/Ernährung) und Meinrad Klein (Landwirtschaft) übergaben am 18. Februar im neuen Grünen Zentrum in Kaufbeuren ihre Aufgaben an ihre Nachfolger Alexandra Hiebl (Hauswirtschaft/Ernährung), Dr. Elisabeth Bischofberger (Hauswirtschaft/Ernährung), Dr. Reinhard Bader

(Landwirtschaft) und Sonja Keck-Herreiner (Landwirtschaft).

Die neue Vorstandschaft profitierte dabei vom geballten Wissen und den zahlreichen Erfahrungen der Vorgänger. Der Nachmittag war gefüllt mit Anekdoten, Rückblick auf positive Erfahrungen und vielen Anregungen für die Zukunft. Viel ist geschafft, aber der Blick auf die Zukunft unseres Arbeitsalltags zeigt, dass es noch mehr anzupacken gibt. Um gute Arbeit leisten zu können, ist der Vorstand mehr denn je auf die Impulse der Mitglieder angewiesen.

Scheuen Sie sich nicht, uns Ihre Wünsche und Ihren Ärger mitzuteilen. Über Anregungen zur Gestaltung der jährlichen schwäbischen Mitgliederversammlung freuen wir uns.

Herzlichen Dank an Aloisia Ott und Meinrad Klein für den fruchtbaren Austausch.

Dr. Reinhard Bader

## Vorankündigung fränkische Bezirksversammlung **Bezirksversammlung Oberbayern**

Die gemeinsame Bezirksversammlung für Ober-, Mittel- und Unterfranken wird am Donnerstag, den 25. Juli 2019 in Würzburg stattfinden. Das genaue Programm ist aktuell noch in der Fertigstellung. Bitte merken Sie sich den Termin vor!

Jacqueline Köhler

### Bezirksverband Niederbayern

Vorankündigung für den Bezirksverband Niederbayern

zu unserer diesjährigen Verbandsversammlung am Freitag, 17. Mai 2019, Beginn: 9.00 Uhr im Gasthof Hölzlwimmer in 94099 Ruhstorf a. d. Rott, Kleeberg 6 (Tel.: 08534/336 bzw. [www.gasthaus-hoelzlwimmer.de](http://www.gasthaus-hoelzlwimmer.de))

Programm:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grußwort des VLTD
3. Vorstellung des Landkreises Passau
4. Bericht des Landesvorstandes
5. Berichte des Bezirksvorstandes
6. Kurzbericht des Vertreters der Ruhestandsbeamten
7. **Referat mit anschließender Diskussion:**  
„Weiterentwicklung der LfL – Errichtung einer weiteren Zweigstelle in Ruhstorf“  
MR Georg Stark, StMELF
8. **Kurzreferat mit anschließender Diskussion:**  
„Überblick über den Bereich 6 an der Regierung von Niederbayern“  
LLD Werner Eberl, Regierung von Niederbayern
9. Wünsche, Anträge, Sonstiges

12.30 bis 13.30 Uhr Mittagspause

Nachmittagsprogramm:

Ab 13.30 Uhr: **Besichtigung der LfL – Zweigstelle in Ruhstorf**, 94099 Ruhstorf a. d. Rott, Kleeberg 14, [www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de)

Ab 15.00 Uhr: Gemütlicher Ausklang bei Kaffee und Kuchen im Gasthof Hölzlwimmer

Dienstbefreiung ist gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 UrlMV beim Dienstvorgesehenen zu beantragen.

PS: Unsere Pensionisten freuen sich über Ihr Angebot zur Mitfahrt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Dr. Walter Schwab      Michael Mayer  
Franziska v. Krezmar    Christine Seidl

Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung

Anschrift: AELF Deggendorf, Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/208-116

Liebe oberbayerische VELA-Mitglieder, wie angekündigt findet unsere oberbayerische Hauptversammlung im zweijährigen Turnus heuer auf der Kreutalm und in Schwaiganger am 28. Juni statt. Der Termin steht bereits seit einem Jahr fest und ist frühzeitig angekündigt worden, daher hoffen wir auf guten Besuch. Schwerpunkt neben den Neuwahlen wird heuer die Zusammenarbeit mit dem neu geschaffenen Bereich 6 der Regierung von Oberbayern sein. Nachdem der Bereich Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung vor einem halben Jahr neu eingerichtet worden ist, wollen wir jetzt wissen, wie die Zusammenarbeit zukünftig praktisch funktionieren soll. Und das vor dem Hintergrund, dass die Personalsituation vor allem an den acht oberbayerischen Ämtern mit Vollzeitschulen im Bereich Landwirtschaft und zusätzlich 11 Landwirtschaftsschulen mit einem Bereich Hauswirtschaft zum Teil nach wie vor angespannt ist. An insgesamt vier oberbayerischen Landwirtschaftsschulen werden zusätzlich zum Bereich Landwirtschaft ein, eineinhalb oder zwei Vollzeitsemester Hauswirtschaft geführt, wie es das in anderen Regierungsbezirken an Landwirtschaftsschulen in dieser Form nicht gibt.

In Oberbayern führen daher Personalengpässe vor allem bei besonders engagierten Kolleginnen und Kollegen zu ziemlich viel Frust und auf Dauer zu nicht mehr zumutbaren Zusatzbelastungen. Bei den derzeit durchgeführten psychischen Gefährdungsbeurteilungen, aber auch bei den in Oberbayern von uns durchgeführten Befragungen kam diese Überbelastung vor allem bei den Kolleginnen und Kollegen der L2, aber auch der L3 als eindeutiges Ergebnis zu Tage! Und das vor dem Hintergrund immer wieder neuer Herausforderungen wie Einführung der E-Akte, Datenschutz, Biodiversität, Bauernfrust über die Düngverordnung und vielen anderen mehr. Wir freuen uns daher sehr, dass auch Ministerialrat Thomas Höckmeier sein Kommen auf der Kreutalm zugesagt hat.

Am Nachmittag bekommen wir bei einer Führung einen Einblick in die Arbeit im Gestüt Schwaiganger.

Bezirksversammlung Oberbayern am 28.06.2019 auf der Kreut-alm, 82439 Kreut bei Großweil

Tagesordnung

ab 09.00 Uhr	Eintreffen, Kaffee
09.30 – 10.00 Uhr	Begrüßung, Bericht des Vorsitzenden VELA Oberbayern, Rolf Oehler
10.00 – 10.15 Uhr	Grußworte
10.15 – 10.30 Uhr	Aktuelles aus dem Landesverband, Monika Deubzer Vorsitzende VELA Bayern
10.30 – 10.50 Uhr	Neuwahlen
10.50 – 11.20 Uhr	„Zukünftige Zusammenarbeit des neuen Bereichs 6 der Regierung von Oberbayern mit den ÄELF“, Be-

	reichsleiterin HD Elisabeth Haggmann, ROB
11.20 – 11.50 Uhr	„Aktuelles aus dem Personalreferat – Lösungen“, MR Thomas Höckmeier, A6
11.50 – 12.00 Uhr	Wünsche und Anträge
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagessen
13.15 – 15.00 Uhr	Führung durch das LVFZ Schwaiganger

Motivieren Sie bitte Ihre Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Austragler, in eine der schönsten Ecken Bayerns zu kommen und damit auch die Unterstützung für Ihren VELA-Verband zu zeigen. Nur ein starker Verband kann für die Interessen seiner Mitglieder etwas erreichen!

Rolf Oehler, Vorsitzender des Bezirks Oberbayern.

## In eigener Sache

Herzlichen Dank an alle Pensionisten, die dem Aufruf aus dem letzten Mitteilungsblatt 3/2018 so zahlreich gefolgt sind und auf die Online-Ausgabe umgestellt haben! Nach wie vor besteht die Möglichkeit sich bei der Geschäftsstelle unter [info@vela-bayern.de](mailto:info@vela-bayern.de) unter Angabe der privaten E-Mail zu melden. Der Verband freut sich über jedes

weitere Einverständnis, dass Ihnen künftig die Mitteilungen per Email zugeschickt werden können. Bitte machen Sie auch Ihre ehemaligen Kolleginnen und Kollegen auf dieses Angebot aufmerksam!

Nutzen Sie dazu auch das aktualisierte Mitgliederverzeichnis auf unserer Homepage [www.vela-bayern.de](http://www.vela-bayern.de) im internen Bereich mit Stand April 2019.

Falls Sie Ihr Passwort vergessen haben, bitte melden Sie sich unter der E-Mail-Adresse [info@vela-bayern.de](mailto:info@vela-bayern.de)

## Hinweise zur Lehrermehrarbeit: Bekanntmachung des StMELF von 2012

Das Stundenmaß und die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte in der Landwirtschaftsverwaltung ist geregelt! Die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09. August 2012“ ist eine Fortschreibung früherer Regelwerke und zeigt den Rahmen für z.B. Höhere Landbauschulen, Technikerschulen oder auch die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft auf.

Für Lehrer ist sie deshalb so interessant, weil entscheidende Punkte der Tätigkeit darin festgezurrt sind, wie zum Beispiel:

- die Höhe der wöchentlichen Unterrichtspflichtzeit
- Stundenermäßigungen wegen Behinderung oder Alter

- Anrechnungsstunden aufgrund zusätzlicher Aufgaben
- Voraussetzungen für die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung
- Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

Vor allem ist interessant, dass es für Mehrarbeit, die bei Vollzeitkräften über drei Unterrichtsstunden pro Monat hinaus geht, einen Ausgleich (Freizeit oder finanzielle Zuwendung) geben muss!

Die Bekanntmachung kann im Internet nachgelesen werden: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265183>

Julius Tischer

Höhere Landbauschule Roththalmünster

## VELA-Vorstand bei Amtschef Hubert Bittlmayer am 11.03.2019



VELA-Vorstand im StMELF. V.l.n.r.: Tobias Fegg, Hubert Bittlmayer, Monika Deubzer, Nelli Asensio, Iris Schmidt, Sonja Keck-Herreiner, Georg Stark

Der Amtschef hat sich Zeit genommen für VELA. Ein seit langem gewünschter Termin mit StMin Michaela Kaniber kam leider bisher noch nicht zustande. Dafür hat uns AC Hubert Bittlmayer viel von seiner knappen Zeit geschenkt und in einem Gespräch einen Großteil von dem beantworten können, was den VELA gerade bewegt.

Die Vorstellungsrunde fiel sehr kurz aus - unser Amtschef „kennt seine Leute“ und so konnten wir sofort zu den aktuellen Themen übergehen. Begleitet wurde Herr Bittlmayer von Georg Stark (A1) und seinem neuen persönlichen Referenten Johannes Kutter.

Den Anfang setzte Hubert Bittlmayer gleich mit der Klärung des zurzeit viel gebrauchten Begriffs „Agenda Kaniiber“. Unsere Verwaltung muss sich klar werden, wohin

die Land- und Forstwirtschaft, Ernährung, Hauswirtschaft und ländliche Entwicklung geführt werden soll. Hier muss ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz verfolgt werden, für den auch andere Zugänge zu neuen Zielgruppen über die passenden Kanäle nötig sein werden. Zu allererst gilt es nun, Prioritäten in den Aufgaben festzulegen. Gleichzeitig müssen die Ressourcen ermittelt werden, mit denen diese Tätigkeitsfelder bedient werden. Erst daraus kann man Strukturen entwickeln, die Prioritäten mit Ressourcen in Einklang bringen. Bisher wurden immer aus bestehenden Strukturen die Aufgaben entwickelt. Dieses System hat aber keine Zukunft, so der Amtschef. „Wir müssen unbedingt von Seiten unserer Zukunftsaufgaben her denken!“ Zentral gilt es künftig mit den beispielhaften Themen Wasser, Biodiversität, Tierwohl und gesunde Ernährung Wertschätzung für unseren Bereich zu erarbeiten und damit Wertschöpfung zu generieren, anstatt der vielfach heute noch geltenden Kostenführerschaft. Dafür muss unsere Verwaltung Angebote für offensichtliche Verbraucherwünsche, beispielsweise zur Diversifizierung, oder zur gesunden Ernährung entwickeln. Die Ernährung und Hauswirtschaft können hier als Türöffner für Themen unseres gesamten Bereiches genutzt werden, hier wird die Gesellschaft insgesamt angesprochen. Dabei dürfe jedoch keine Reduzierung auf die Funktion als Türöffner stattfinden; Ernährung und Hauswirtschaft stellen zentrale Aufgabenbereiche für die Gesellschaft dar, so Bittlmayer.

Auf die Frage nach dem Zeitplan für die neue Agenda teilte uns der Amtschef mit: Bis Mitte 2019 sollen die vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen mit den gesetzten Prioritäten abgeglichen werden. Daraus wird sich eine Klärung der Kernaufgaben entwickeln, die dann Frau StMin Kaniber in einer Regierungserklärung vorstellen wird. Ausgehend davon kann die Personal-Sollplanung und die Umsetzung in geeignete und vielleicht neue Strukturen vollzogen werden.

Wir sind alle gespannt auf die neuen Strukturen. Was kommt auf uns zu – Umorganisation oder eine größere Reform? Mit der Umsetzung der Grundzüge rechnet Herr Bittlmayer ab Beginn 2020. Er gab uns aber klar zu verstehen: „Der Bayerische Weg wird weitergeführt!“

Zur Frage der Weiterentwicklung der Regierungen wurden mögliche Kandidaten für weitere Sachgebiete genannt. Beim Forst muss weiterhin die vorgeschriebene Zweistufigkeit laut Waldgesetz beachtet werden. Für eine konsequente Bearbeitung von Fragen der Raumordnung und Landesplanung sowie deren Koordinierung wäre der Forst aber vorzugsweise an den Regierungen mit angesiedelt.

Zur Wahrnehmung des gerade für VELA zentralen Bildungsauftrages nannte er als vorrangiges Ziel der Landwirtschaftsverwaltung ein hohes Niveau unserer Bildungsangebote. An der Diskussion, welche Strukturen für

eine effiziente Erreichung einer guten Bildung nötig sind, sollte sich auch VELA aktiv beteiligen. Es gilt, die Veränderungen bei Personal und Ausbildungszahlen proaktiv mit zu gestalten. Diesen Auftrag haben wir als Anlass genommen, am zweitägigen Geschäftsausschuss in Schwarzenau eine Arbeitsgruppe zum Thema Bildung in der Landwirtschaft zu bilden!

Ein wichtiges Anliegen unserer Mitglieder ist die Beurteilung. Zur besseren Vergleichbarkeit sollen ab 2020 für die Beurteilungsrunde QE4 Koordinierungsvorschläge zwischen Landwirtschaft und Forst aufeinander abgestimmt werden. Die Rückschau auf bisherige Beurteilungen zeigt bereits deutlich, dass sich die Abteilungen (am StMELF) bereits annähern und dass es ohne Ranking keine Vergleichbarkeit gibt! Dazu muss von den Vorgesetzten die Spannweite bis 16 Punkte voll genutzt werden! Eine klare Leistungsbeurteilung ermöglicht es den Besten, dass sie „was werden“. Doch für eine Umsetzung bedarf es mehr Mut in der Beurteilung. Grundlegend dafür ist auch, dass die Vergleichbarkeit von Kolleginnen und Kollegen, in Teilzeit und in Vollzeit absolut gegeben sein muss.

Der Punkt Versicherungsschutz, wenn die 11 h-Ruhepause nicht eingehalten werden kann, wurde an Herrn Bittlmayer herangetragen. Er versprach, das Problem klären zu lassen; appellierte aber zugleich an die Eigenverantwortung der Mitarbeiter, sowie an deren Bereitschaft, Pausen umzusetzen, die ihnen die Vorgesetzten ermöglichen müssen! (Siehe Bericht Seite 11). Zuletzt wurde noch die Flexibilisierung unserer Arbeit angesprochen. Der Kritikpunkt, dass die technische Ausstattung hinterher hinkt, erklärt sich teilweise dadurch, dass die beantragten zusätzlichen Haushaltsmittel dafür nicht gewährt wurden. Der Rückstand soll aber so schnell wie möglich aufgeholt werden! Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Tele- oder Flexiarbeit!

Flexible Arbeitsmodelle bieten eine der wenigen Möglichkeit, den Staatsdienst interessant zu machen. Dabei gilt es aber immer drei Kriterien zu beachten: Das Dienstgeschäft darf darunter nicht leiden, die Aufgabe muss passen und die Person muss geeignet sein. Dies zu beurteilen ist Aufgabe des Vorgesetzten. Eine Verlagerung oder Nichterfüllung von Aufgaben muss dabei konsequent vermieden werden.

Die gesamte Vorstandschaft bedankt sich sehr herzlich bei Herrn AC Hubert Bittlmayer für das offene Gespräch.

Fazit: Als Führungskräfte fällt uns die Umsetzung und Vermittlung von den kommenden Reformen zu. Wir als VELA wollen von Beginn an in diesem Prozess eingebunden sein! Um Mitarbeiter für Veränderungen zu gewinnen, muss man sie von Anfang an mitnehmen.

Vorstandschaft

## Informationsreihe Beruf und Familie: Mutterschutz

### Start der Informationsreihe Beruf und Familie von Oliver Werner

Beruf und Familie – unter diesem Titel finden im Rahmen des Bildungsprogramms der Forstschule Lohr a. Main und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schon lange Seminare statt, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aktuelle Informationen und rechtliche Grundlagen zu diesem Thema vermitteln. Dieses Seminar wird getrennt für die Beamtinnen und Beamten einerseits und für die Tarifbeschäftigten andererseits angeboten.

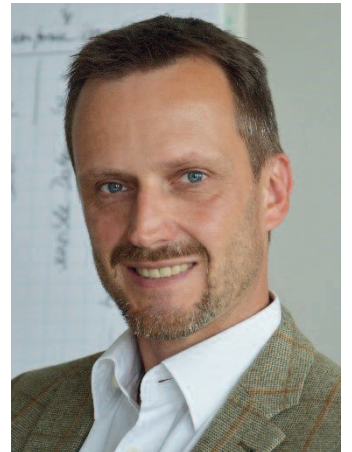
Wesentlicher Bestandteil des Seminars für die Beamtinnen und Beamten ist ein Vortrag über die einschlägigen Inhalte des Dienstrechts, insbesondere die rechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Beurlaubung, Pflege von Angehörigen und deren jeweilige Auswirkungen auf Besoldung, Laufbahn und Beamtenversorgung.

Referent für diesen Vortrag ist Herr Oliver Werner, Jurist an der Führungsakademie. Er ist seit bald zwanzig Jahren in der Verwaltung tätig, zunächst in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung und dann in der Landwirtschaftsverwaltung. Aus den beruflichen Stationen als Sachgebietsleiter Personal an der Führungsakademie und als Abteilungsleiter Zentrale Verwaltung an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bringt er einerseits die Erfahrungen aus der Sicht des Dienstherrn

mit. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern (ein fast elfjähriges Zwillingspärchen) und kennt daher auf der anderen Seite – auch selbst in Elternzeit gewesen – die Fragestellungen und Herausforderungen, die bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie so auf einen zukommen können.

Aus den Reihen der Seminarteilnehmer kam der Wunsch, die Inhalte dieses Vortrags einem größeren Publikum zur Verfügung zu stellen. Daraus wuchs die Idee, hier im Mitteilungsblatt eine Informationsreihe zu starten. Naturgemäß kann eine solche Darstellung nur sehr allgemein ausfallen und nicht jeden individuellen Einzelfall berücksichtigen. Fragen zur konkreten Ausgestaltung der bestehenden Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie richten Sie daher bitte an die jeweils für Sie zuständige personalverwaltende Dienststelle.

Diese Informationsreihe beginnt mit dem Thema, an der sich die Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Regel als Erstes stellen werden, nämlich sobald das erste Kind erwartet wird – also mit dem Mutterschutz.



### Mutterschutz für Beamtinnen

Das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) besagt in einem Satz: „Effektiver Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.“ Wie ist der Mutterschutz für die bayerischen Beamtinnen konkret umgesetzt?

Allgemein ist der Mutterschutz im Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) geregelt. Der bayerische Gesetzgeber hat die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes auf die Beamtinnen in Bayern zu regeln und dabei die Eigenart des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen.

Seit dem vergangenen Jahr geschieht dies durch die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV). Im Gegensatz zur Vorgängervorschrift, der Bayerischen Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV), verweist sie für die Beschäftigung von

Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zum großen Teil auf das Mutterschutzgesetz. Es ist entsprechend anzuwenden. In der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung selbst sind nur noch ergänzende Regelungen zu beamtenrechtlichen Besonderheiten wie Besoldung, Entlassungsschutz und Krankheitsfürsorge zu finden.

### Ziele und Rechtsnatur

Mutterschutz hat das Ziel, die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeitsplatz zu schützen – während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. In dieser Zeit soll eine Beamtin ihre Dienstaufgaben fortsetzen können – ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes. Mutterschutz soll auch Benachteiligungen während dieser Zeiten entgegenwirken.

Dieser Gesundheitsschutz besteht aus drei Elementen:

#### **arbeitszeitlich – betrieblich – ärztlich**

Er besteht im Wesentlichen aus Beschäftigungsverboten. Die damit verbundenen Freistellungen sind keine Beur-

laubungen. Somit laufen Besoldung, Fürsorgeleistungen und laufbahnrechtliche Zeiten in dieser Phase unverändert weiter. Zeiten mit Beschäftigungsverboten sind auch im vollen Umfang ruhegehaltstfähig – außer es läuft in dieser Zeit bereits eine Beurlaubung aus anderen Gründen, z.B. eine Elternzeit für ein älteres Kind.

Alle Beamtinnen, egal in welchem Beamtenverhältnis sie sich befinden, kommen in den Genuss des Mutterschutzes. Dazu müssen die Dienststelle bzw. die Vorgesetzten über die Schwangerschaft informiert sein. Sobald also eine Beamtin erfährt, dass sie schwanger ist, soll sie dies und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Dienststelle kann hierzu ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers verlangen. Darin soll auch der voraussichtliche Tag der Entbindung enthalten sein. Mit ihm wird die Schutzfrist vor der Entbindung berechnet, da der tatsächliche Entbindungstermin naturgemäß nicht verbindlich vorausgesagt werden kann.

### Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

Er besteht aus Beschäftigungsverboten. Sie orientieren sich am voraussichtlichen Entbindungstermin, an der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit oder bestehen für bestimmte Zeiten.

In den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung besteht ein generelles Beschäftigungsverbot (Schutzfrist vor der Entbindung). Dennoch darf sich die Beamtin zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklären. Sie kann dies aber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Nach der Entbindung schließt sich eine weitere Schutzfrist für acht Wochen an. Dort ist eine freiwillige Dienstleistung jedoch ausgeschlossen. Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten läuft diese Schutzfrist sogar für zwölf Wochen. Sollte bei dem Kind in den ersten acht Wochen ärztlich eine Behinderung festgestellt werden, verlängert sich die Schutzfrist auf Antrag ebenfalls auf diese zwölf Wochen.

Eine frühere Entbindung verkürzt logischerweise die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend. Dafür wird dann die Schutzfrist nach der Entbindung um die gleiche Zeitspanne länger. Die sechs und acht Wochen sind also immer garantiert. Wenn die Entbindung erst nach dem errechneten Tag ist, wird die Schutzfrist vor der Entbindung in diesem Umfang länger. Die Länge der Schutzfrist nach der Entbindung wird dann aber nicht angetastet.

Bei der Arbeitszeit schwangerer Beamtinnen sind be-

stimmte Grenzen zu beachten. Im Durchschnitt darf innerhalb eines Monats die individuelle wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden. Eine absolute Obergrenze für die Beschäftigung liegt bei achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche. Bei Frauen unter 18 Jahren liegen diese Grenzen bei acht bzw. 80 Stunden. Außerdem muss der Schwangeren nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit mindestens elf Stunden ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

Bereits während der Schwangerschaft besteht die Einschränkung, dass die Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden darf. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen für die Zeit bis 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen möglich, so z. B. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung.

Muss die Schwangere zu Untersuchungen, hat sie der Dienstherr für diese Zeit freizustellen. Maßstab für diesen Anspruch ist, ob diese Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Wo die Schwangere tatsächlich versichert ist (gesetzlich oder privat), spielt dabei keine Rolle.

Die für schwangere Frauen geltenden Einschränkungen bei der Arbeitszeit, bei der Nachtarbeit sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit gelten auch für stillende Frauen. Entsprechend soll eine stillende Frau der Dienststelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. In den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung gibt es außerdem den Anspruch, für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt zu werden – mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Ab acht Stunden Arbeitszeit, die nicht von einer Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird, sollen sogar zweimal mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Dienststelle keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal mindestens 90 Minuten gewährt werden.

### Betrieblicher Gesundheitsschutz

Hier gibt es zwei Komponenten. Die eine gehört zum Arbeitsschutz. Bei den hier durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen müssen auch Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen und das Kind beurteilt werden. Dessen Ergebnis kann dann sein, dass voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder dass die Arbeitsbedingungen umgestaltet werden müssen oder dass die Frau ihre Tätigkeit an dem konkreten Arbeitsplatz nicht fortführen darf. Dann kann auch ein Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz in Betracht kommen. Ist dies nicht möglich, darf die schwangere oder stillende Frau

nicht weiter beschäftigt werden – es entsteht also ein Beschäftigungsverbot. Dies alles muss die Dienststelle auch entsprechend dokumentieren.

Oberste Maxime ist, Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst zu vermeiden und eine unverantwortbare Gefährdung auszuschließen. All dies muss dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Es gibt einen ganzen Katalog an Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die bei schwangeren Frauen von vornherein unzulässig sind – hier spielen Gefahrstoffe, Biostoffe bestimmter Risikogruppen, physikalische Einwirkungen, eine belastende Arbeitsumgebung, körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen eine Rolle. Sobald ein Maß überschritten wird, das für die Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt, darf die Dienststelle die schwangere Frau solche Tätigkeiten nicht ausüben lassen und sie darf sie auch keinen solchen Arbeitsbedingungen aussetzen.

Als unzulässige Arbeitsbedingungen sind hier beispielsweise Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie Hitze, Kälte und Nässe zu nennen. Auch das Tragen einer Schutzausrüstung gehört dazu, wenn es eine Belastung darstellt. Unzulässige Tätigkeiten sind zum Beispiel das Heben, Halten, Bewegen oder Befördern schwerer Lasten. Wenn Unfälle – insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen – zu befürchten sind, die für die schwangere Beamtin oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, wird eine Tätigkeit ebenfalls unzulässig. Akkordarbeit, Fließbandarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo sind bei schwangeren Frauen generell nicht zulässig.

Auch bei stillenden Frauen sind bestimmte Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen unzulässig. Im Gegensatz zu den schwangeren Frauen sind aber körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen durchaus wieder möglich, solange sie für die Frau und für ihr Kind keine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

### Ärztlicher Gesundheitsschutz

Er entsteht durch ärztliche Beschäftigungsverbote. Sobald der schwangeren Beamtin von ärztlicher Seite bescheinigt wird, dass bei Fortdauer der Beschäftigung ihre Gesundheit oder die ihres Kindes gefährdet ist, darf sie nicht beschäftigt werden. Gleiches gilt für Arbeiten, die in den ersten Monaten nach der Entbindung die Leistungsfähigkeit einer Frau übersteigen, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig ist. Eine freiwillige Dienstleistung

entgegen dem ärztlichen Rat ist hier nicht zugelassen.

### Leistungen des Dienstherrn

Die Besoldung und ggf. eine Ballungsraumzulage werden während der Beschäftigungsverbote, der Freistellungen für Untersuchungen und der Stillzeiten, wie sie oben beschrieben sind, weitergezahlt.

Sollten die Schutzfristen und der Entbindungstag in eine Elternzeit ohne Besoldung fallen, gibt es – wenn diese Elternzeit nicht ohnehin zur Inanspruchnahme der Schutzfristen vorzeitig beendet wird, was zulässig ist – einen Zuschuss in Höhe von 13 EUR je Kalendertag. Haben die Bezüge einer Beamtin im Monat vor Beginn der Elternzeit allerdings ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten (2019 sind dies 5.062,50 EUR), ist der Zuschuss auf 205 EUR gedeckelt.

Der Erholungsurlaub wird nicht gekürzt. Die Beschäftigungsverbote führen nicht zu einer Beurlaubung oder Reduzierung der Arbeitszeit, die ggf. eine solche Kürzung nach sich ziehen würde. Wenn die Beamtin den ihr zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten hat, ist der Resturlaub nach dem Ende der Beschäftigungsverbote – ggf. auch erst nach dem Ende einer sich daran anschließenden Elternzeit – im dann laufenden oder nächsten Kalenderjahr zu gewähren.

### Entlassungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung bzw. einer Fehlgeburt ist eine Entlassung von Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht zulässig. Sollte die Schwangerschaft nicht bekannt gewesen sein, muss eine Entlassungsverfügung ggf. zurückgenommen werden. Kein Entlassungsschutz besteht jedoch bei disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalten oder wenn das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes endet, weil z. B. eine vorgeschriebene Laufbahnprüfung abgelegt ist oder nicht bestanden wurde.

Oliver Werner

## Geschäftsausschuss 29. - 30. März 2019 in Schwarzenau – wir diskutieren kritisch und möchten bewegen!



*VELA-Geschäftsausschuss Frühjahr 2019 in Schwarzenau*

Der zweitägige Geschäftsausschuss tagte am 29. und 30. März. Im Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum Schwarzenau trafen sich die Bezirksvorstände, die Gruppenvertreter und der Landesvorstand.

Zum Thema „Landwirtschaft (-spolitik) ist Gesellschaftspolitik“ sprach Ministerialdirigent Stephan Sedlmayer. Alle beschäftigt der Begriff „Artenvielfalt“. Warum war das Volksbegehren so erfolgreich? Sedlmayer hinterfragte selbstkritisch die bisherige Ausrichtung unserer Öffentlichkeitsarbeit: „Erreichen wir die Gesellschaft? Für was stehen wir?“ Künftig soll auf allen Kanälen (www, facebook, instagram, youtube,...) vor allem auf die Jugend abgestellt werden. Er formulierte zwei zentrale Aufgaben für die Landwirtschaftsverwaltung: Zum einen muss dem gesellschaftlichen Anspruch Genüge getan werden und zum anderen darf die Einkommenssicherung für die Landwirte nicht außer Acht gelassen werden. Die Megatrends „Klimawandel, Regionalität, Digitalisierung, Individualisierung und Ernährung“ stehen im Fokus. Aktuell wird mit dem Netz der Wasserberater die Umsetzung der Düngerverordnung begleitet; mit entsprechenden Konditionen soll den Betrieben die Umstellung auf Laufstallhaltung erleichtert werden; das Kulap trägt bei zur Biodiversität und in den Ökomodellregionen wird der ökologische Landbau besonders unterstützt. Künftig sind alle Aktionen an den Kriterien Sichtbarkeit, Wirksamkeit und Messbarkeit auszurichten. Stephan Sedlmayer sieht die aktuelle Stimmung auch als große Chance für die Landwirtschaft. Wir

in der Verwaltung sind gefordert, unseren Beitrag zu leisten.



*Monika Deubzer und Stephan Sedlmayer*

Anschließend stand die Bildung im Mittelpunkt. Ministerialrat Dr. Michael Karrer stellte die Situation in der Landwirtschaft dar. Seines Erachtens muss das System den

neuen Herausforderungen angepasst werden. Der Gartenbau kann in der Ausbildung als Vorbild gesehen werden: einheitliche Kleidung, „grüner Laptop“ für alle Azubis und der „Staatsehrenpreis für die Ausbildung“ als Auszeichnung für Vorzeigebetriebe. Zurzeit wird die Ausbildung zum Landwirt überarbeitet. In der Fortbildung und Weiterbildung gilt es, die Forderung der Gesellschaft mit in den Unterricht einzubeziehen; Schulordnung und Lehrpläne müssen überarbeitet werden. Dies gilt auch für das Bildungsprogramm Landwirt. Unsere Studierendenzahlen sind maximal gleichbleibend, eher sogar rückläufig. Eine „Bildungsreform“ mit Vollzeitschulen ist angedacht. Mit einer Konzentration der Schulstandorte könnte auch die aktuell enorme Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zurückgeführt werden. Den Dialog mit der Gesellschaft müssen alle intensiv suchen. So wird zum Beispiel die Meisterpreisfeier nicht mehr stattfinden; stattdessen ist vorgesehen, vorbildliche Ausbildungsbetriebe auszuzeichnen. Die besten fünf Prozent der Absolventen werden künftig zu einem Gespräch mit Staatsministerin Michaela Kaniber eingeladen.

Alle Themen wurden intensiv, offen, kritisch und auch teilweise kontrovers diskutiert! Beide Referenten bedankten sich für die wertvollen Impulse aus der Runde.



v.l.n.r.: Sonja Keck-Herreiner, Tobias Fegg, Dr. Michael Karrer, Monika Deubzer

Amtschef Hubert Bittlmayer forderte Vorschläge zur Ausgestaltung der Bildung von uns ein. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe „Bildungslandschaft Landwirtschaft“ unter Leitung von Karoline Schramm gegründet. Die Kollegen Dr. Schurius, Gronauer-Weddige, Reitzlein, Asensio, Schramm, Keck-Herreiner werden ihre Vorschläge zum Herbstgeschäftsausschuss vorstellen.

Stefan Mück war als Vertreter der jungen Beamten sehr aktiv. Wir können über 30 neue Mitglieder aus dem Referendariat begrüßen. Eine Gruppe um Wolfgang Keck (mit den Kollegen Mück, Thalhammer, Köhler) wird Argumente zu „Nutzen von VELA für den Einzelnen“ ausarbeiten.

Schon fast nebenbei wurde die Mitgliederversammlung mit Kassenbericht und Bericht aus dem Vorstand vorbereitet.



Die beiden unterfränkischen Bezirksvertreterinnen und Organisatorinnen: Jacqueline Köhler, Karoline Schramm

Dank der hervorragenden Organisation der Kolleginnen Karoline Schramm und Jacqueline Köhler konnten wir nicht nur intensiv tagen, sondern erweiterten unseren Horizont mit einer Weinprobe bei den Winzern in Sommerach mit Fachinformationen von Georg Bätz, einer Führung um den Versuchsstall für Schweine mit kompetenten Erläuterungen von Dr. Christina Jais und Dr. Wolfgang Preißinger und einem Abstecher nach Münsterschwarzach mit ortskundigen Details. Herzlichen Dank!



Intensiver Austausch im Geschäftsausschuss



*Führung im Weinberg*



*Dr. Jais und Dr. Preißinger präsentieren das Versuchsgut Schwarzenau*

## Versicherungsschutz bei Unterschreitung der Ruhezeit

Ein Ergebnis des Gesprächs des VELA Vorstands mit Herrn Amtschef Hubert Bittlmayer im März 2019 war, dass VELA klärende Hinweise zu der 11-stündigen Ruhezeit zugesagt wurden (siehe Seite 4). Nachfolgend die Erläuterungen zu dieser Frage.

Es handelt sich um eine versicherungsrechtliche Frage, zu der das Staatsministerium mangels Zuständigkeit keine verbindliche Auskunft geben kann. Die Kollegen des StMELF gaben jedoch einige Hinweise:

Gem. § 81 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die Unterschreitung der Mindestruhezeit führt per se nicht zum Nachweis grober Fahrlässigkeit.

Grobe Fahrlässigkeit kann vorliegen, wenn der Unfall durch Übermüdung verursacht wird - jedenfalls dann, wenn der Fahrer sich über von ihm erkannte deutliche Vorzeichen und über Bedenken, die sich ihm aufdrängen mussten, bewusst hinweggesetzt hat. Dabei ist der Schluss von äußeren Tatsachen (z. B. Länge und Dauer der Fahrt, Fahren ohne Pause, Dunkelheit, Abkommen von der Fahrbahn trotz gerader Strecke) auf innere Vorgänge zulässig.

Beweispflichtig ist die Versicherung, wenn sie die Leistung mit dem Einwand der groben Fahrlässigkeit kürzen will.

Hinzuweisen ist auch auf § 315c des Strafgesetzbuches. Danach macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Der Fahrer ist stets selbst verantwortlich, dass er sich nur ausgeruht und fahrtüchtig hinter das Steuer setzt.

## Anrechnung von Renten auf die Beamtenversorgung

Im Mitteilungsblatt 2017/3 wurde das Thema „Regelung zur Anrechnung von Renten nach dem Gesetz über die Altersversorgung für Landwirte auf die Beamtenversorgung“ bereits behandelt. Hintergrund dazu ist, dass KollegInnen, die reine Beamte sind, vor Inkrafttreten des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes freiwillig in die Landwirtschaftliche Alterskasse eingezahlt und damit Rentenansprüche aufgebaut haben. Nun wird jedoch die Rente auf die Pension angerechnet. Die Rechtslage scheint noch immer nicht endgültig geklärt zu sein. Be-

troffene Kollegen fühlen sich nach wie vor ungerecht behandelt und versuchen weiterhin, ihre Ansprüche geltend zu machen. Wir gehen davon aus, dass mehrere KollegInnen vom Einbehalt der Landwirtschaftlichen Alterskassenrente betroffen sind. Um eine effektive, gemeinsame Vertretung zu erreichen, wäre es hilfreich, wenn sich die betroffenen KollegInnen bei Franz Kettenberger, Am Oberfeld 6, 82256 Fürstenfeldbruck melden würden. Bitte geben Sie diese Info auch an interessierte KollegInnen aller Qualifikationsebenen weiter.

## 58. IALB-Tagung 2019 in Salzburg

Die 58. IALB-Tagung und zugleich 8. EUFRAS-Konferenz findet von 2. – 6. Juni 2019 zum Thema „Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie – Beratung und Bildung als Umspannwerk“ in Österreich statt. Der Tagungsort ist das Seminarhotel Heffterhof Salzburg, 5020 Salzburg [www.heffterhof.at](http://www.heffterhof.at)

Die Inhalte der Tagung, die spannenden Vorträge, vielfältigen Workshops und abwechslungsreichen Exkursionen zu den Themenfeldern finden Sie auf der Tagungshomepage [www.xing-events.com/IALB2019](http://www.xing-events.com/IALB2019):

- Rolle der Beratung im Spannungsfeld Ökonomie und Ökologie
- Effiziente und digitale Methoden in der Bildungs- und Beratungsarbeit

- Rolle der Beratung und Innovationen in der GAP nach 2020

Rahmenprogramm: Stadtführung in Mozarts Heimat, Begrüßungsabend am Heffterhof, Gesellschaftsabend im Stadl der Zistelalm am Gaisberg ([www.zistelalm.at](http://www.zistelalm.at))

Im Grünen und doch nahe an der Altstadt von Salzburg – das macht die IALB Tagung 2019 zum idealen Treffpunkt für fachlichen Austausch, Netzwerken über die eigenen Grenzen hinaus, Weiterentwicklung von Bildung und Beratung sowie Einblicke in die landwirtschaftliche Struktur in Salzburg und Österreich.

Die Online-Registrierung für die IALB | EUFRAS Konferenz ist noch bis 1. Mai möglich.

